

Satzung für das Nachmittagsangebot der Grundschulen in der Samtgemeinde Ahlden

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Ahlden in seiner Sitzung am 18.12.2012 folgende Neufassung der Satzung der Samtgemeinde Ahlden über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung im Rahmen des Nachmittagsangebotes der Grundschulen beschlossen:

§ 1

Einrichtung

- (1) Die Samtgemeinde Ahlden ist Trägerin des Nachmittagsangebotes der Grundschulen. Sie unterhält als Tageseinrichtung für Kinder einen Hort. Nach dem regulären Unterricht an den Grundschulen wird ein Nachmittagsangebot an 5 Tagen in der Woche von Montag bis Freitag angeboten.
- (2) Die Betreuung findet in geeigneten Räumlichkeiten in der Samtgemeinde Ahlden statt.

§ 2

Aufnahme und Ausschluss

- (1) Das Nachmittagsangebot steht allen Kindern offen, die die Sophie Dorothea Schule Grundschule Ahlden oder die Grundschule Hodenhagen besuchen und nicht der Betreuung in einer besonderen Einrichtung bedürfen.
- (2) Die Kinder sollen im Regelfall für die ganze Woche aufgenommen werden. Sofern in der Einrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen, können diese auch für einzelne Wochentage vergeben werden. Die festgelegten Wochentage sind für das gesamte Schulhalbjahr verbindlich.
- (3) Die Kinder werden im Rahmen der verfügbaren Plätze aufgenommen. Eine Anmeldung für das Nachmittagsangebot ist bis zum Ende des Schulhalbjahres verbindlich. Ein Anspruch auf die Aufnahme in die Einrichtung besteht nicht.
- (4) Anmeldungen werden bei der Samtgemeinde Ahlden, Bahnhofstraße 30, 29693 Hodenhagen, angenommen. Über die Aufnahme entscheidet der Samtgemeindebürgermeister.
- (5) Kinder, die bereits das Nachmittagsangebot besuchen, können aus folgenden schwerwiegenden Gründen vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden :
 - a. Sollten die Gebühren in Höhe eines Monatsbetrages trotz Mahnung nicht geleistet worden sein oder wiederholt sich ein solcher Zahlungsverzug im Laufe des Schuljahres, ist sofort nach erfolgloser erster Erinnerung der Grund für einen Ausschluss gegeben.
 - b. Widersetzt sich ein Kind den Anweisungen der Betreuungskräfte oder stört es trotz Ermahnung ständig den Ablauf des Betreuungsangebotes, werden zunächst die Eltern benachrichtigt. Besteht der erhöhte Betreuungsbedarf für das Kind auch nach Aussprache einer Ermahnung gegenüber den Sorgeberechtigten, erfolgt ein zeitweiser oder dauerhafter Ausschluss vom Nachmittagsangebot. In diesem Fall erfolgt eine schriftliche Mitteilung. Eine anteilige Erstattung der Gebühren für die Dauer des Ausschlusses erfolgt nicht.

§ 3

Öffnungszeiten

- (1) Die Nachmittagsbetreuung wird im Regelfall von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 13.15 Uhr bis 16.30 Uhr und am Freitag von 13.15 Uhr bis 14.15 Uhr angeboten.
- (2) In den Ferien und den schulfreien Tagen findet keine Betreuung statt.

§ 4

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Nachmittagsangebotes für die Grundschulen wird eine Gebühr von den Sorgeberechtigten erhoben.
- (2) Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Schuljahr. Das Schuljahr erstreckt sich vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. Die Gebühr wird anteilig in 12 gleichen Monatsraten erhoben und entsteht jeweils anteilig zu Beginn des Monats.
- (3) Die Kosten für das tägliche Mittagessen sind in der Gebühr enthalten. Zur Vereinfachung der Zahlungsmodalitäten werden auch diese Kosten gleichmäßig auf den Erhebungszeitraum verteilt. Eine Erstattung bei Nichtteilnahme am Mittagessen erfolgt nicht.
- (4) Der Transport der Kinder ist im Gebührenumfang nicht enthalten und ist durch die Sorgeberechtigten selbst zu organisieren.
- (5) Anmeldungen in den ersten zwei Monaten des Schuljahres sind nur rückwirkend zu dessen Beginn möglich. Wird ein Kind zwei Monate nach Beginn des laufenden Schuljahres oder später in dessen Verlauf angemeldet, werden Gebühren und Entgelte ab dem Anmeldemonat anteilig erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt in diesen Fällen mit dem Ersten des Anmeldemonats. Bei Anmeldung nach dem 15. des Anmeldemonats halbiert sich die anteilige Gebühr für diesen Anmeldemonat.

Abmeldungen in den letzten zwei Monaten des laufenden Schuljahres sind nur zu dessen Ende möglich. In diesen Fällen endet die Gebührenpflicht zum Ende des Schuljahres, ansonsten bei Abmeldungen im Laufe des Schuljahres zum Ende des Abmeldemonats.

Bei Wegzug bzw. Schulwechsel endet die Zahlungspflicht mit Ablauf des Monats, zu dem ein Kind von der Betreuung abgemeldet wird.

Der Samtgemeindebürgermeister kann nach billigem Ermessen Ausnahmen von den Regelungen zu Absatz 5 zulassen.

- (6) Die Gebühr staffelt sich nach dem Einkommen der Haushalts- oder Wirtschaftsgemeinschaft, in der die Sorgeberechtigte(n) und das zu betreuende Kind leben, und den weiteren im Haushalt lebenden Personen.

Als Einkommen gelten 1/12 der Gesamtbeträge der Einkünfte der Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten, die sich aus den Lohn- und Einkommenssteuerbescheiden des Vorvorjahres, gerechnet vom 01.08. des jeweiligen Betreuungsjahres, ergeben. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor, oder hat sich der Gesamtbetrag der Einkünfte um mehr als 15 % seit dem Vorvorjahr verändert, sind andere prüffähige Nachweise vorzulegen (z.B. Verdienstbescheinigung u.ä.). Wird kein Nachweis vorgelegt, ist die Gebühr entsprechend der höchsten Gebührenstaffel festzusetzen.

(7) Die Benutzungsgebühr staffelt sich wie folgt:

Bruttoeinkommen:	monatlicher Elternbeitrag				
	5 Wochentage	4 Wochentage	3 Wochentage	2 Wochentage	1 Wochentag
über 2.800 €	125,00 €	100,00 €	75,00 €	50,00 €	25,00 €
über 2.300 € bis 2.800 €	110,00 €	88,00 €	66,00 €	44,00 €	22,00 €
über 1.800 € bis 2.300 €	95,00 €	76,00 €	57,00 €	38,00 €	19,00 €
über 1.300 € bis 1.800 €	80,00 €	64,00 €	48,00 €	32,00 €	16,00 €
bis 1.300 €	65,00 €	52,00 €	39,00 €	26,00 €	13,00 €

- (8) Diese Gebührenstaffel gilt für Sorgeberechtigte mit einem Kind. Für jedes weitere in der Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft lebende Kind, welches überwiegend von dieser Gemeinschaft unterhalten wird, wird das ermittelte Bruttoeinkommen um 250 € monatlich gekürzt.
- (9) Nutzen mehrere Geschwisterkinder gleichzeitig das Nachmittagsangebot, so beträgt die Gebühr für das zweite Kind 50 % der nach Absatz 7 ermittelten Gebühr, für jedes weitere Kind werden keine Gebühren erhoben.
- (10) Wird die Einkommenserklärung nicht rechtzeitig oder unvollständig abgegeben, so ist der Höchstsatz zu zahlen. Neuberechnungen aufgrund von nachgereichten Einkommensnachweisen auf den Beginn des jeweiligen Schuljahres erfolgt nur, wenn sie innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach schriftlicher Aufforderung eingereicht wurden, ansonsten erst ab Einreichungsmonat.
- (11) In besonderen Härtefällen kann auf Hinweis der Schule aus pädagogischen Gründen von der Gebühr nach Absatz 7 abgewichen werden.

§ 5

Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat, in dem die Aufnahme des Kindes in das Nachmittagsangebot erfolgt. Die Monatsraten sind im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats auf der Grundlage des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (2) Während der Schließungszeiten des Nachmittagsangebotes ist die volle Gebühr zu zahlen.
- (3) Zahlungspflichtig ist, wer die Betreuung des Kindes veranlasst hat. Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (5) Sind die Sorgeberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, so kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (6) Zur Ausführung der Satzung dürfen die hierfür erforderlichen Daten (Vor- und Zuname des Kindes und der Erziehungsberechtigten, Geburtsdatum des Kindes, Anschrift des Kindes und der Sorgeberechtigten und die Höhe der ermittelten Gebühr, jedoch nicht die Einkommensverhältnisse) mittels elektronischer Datenverarbeitung gespeichert werden.
- (7) Die Monatsraten können nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften eingezogen werden.

§ 6

Haftungsausschluss

- (1) Kann die Betreuung aus zwingenden Gründen nicht stattfinden, besteht kein Anspruch auf Betreuung der Kinder oder auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Gebühren bzw. Gebührenminderung für eine Schließung besteht nicht.
- (2) Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Eigentum der Kinder in der Nachmittagsbetreuung haftet die Samtgemeinde nicht.

§ 7

Schlussvorschrift

Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten sind auf diese Satzung hinzuweisen, wenn sie die Anmeldung einreichen. Auf Wunsch ist ihnen diese Satzung auszuhändigen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.02.2013 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung der Samtgemeinde Ahlden über die Erhebung von Gebühren für die Betreuung im Rahmen des Nachmittagsangebotes der Grundschulen vom 20.09.2007, zuletzt geändert am 27.04.2009, aufgehoben.

Hodenhagen, 08. Januar 2013

Samtgemeinde Ahlden
Der Samtgemeindebürgermeister

Heinz-Günter Klöpffer